

Berlin, 15. Dezember 2025

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr vom  
12. Dezember 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter ([europa.eu](http://europa.eu)) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche inhaltliche Anmerkungen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Änderungen des Verwaltungsverfahrensrechts.....	4
2.2	Vereinheitlichung der Regelungen in den Fachgesetzen .....	5
2.3	Geheimnisschutz und KRITIS .....	5
<b>3</b>	<b>Weitere verfahrensrechtliche Aspekte .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>BNatSchG: Zusatzregelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten notwendig .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>ROG: Zusatzregelung für Windenergie-Beschleunigungsgebiete notwendig .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>FStrG: Zusatzregelung für Windenergie-Projekte entlang von Fernstraßen notwendig .....</b>	<b>7</b>
<b>Anlage</b>	<b>Vorschlag zur Regelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten.....</b>	<b>8</b>

## 1 Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen erheblichen Schritt zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben gehen will. Die Zielsetzung, Verfahren zu verschlanken, zu vereinheitlichen und stärker zu digitalisieren, entspricht langjährigen Forderungen des BDEW.

Gleichzeitig sieht sich der BDEW aufgrund der **außergewöhnlich kurzen Stellungnahmefrist – von Freitag, 15:30 Uhr, bis Montag, 10:00 Uhr** – außerstande, den Gesetzentwurf umfassend zu prüfen. Eine sachgerechte Bewertung des Entwurfs, insbesondere unter Einbindung der Mitgliedsunternehmen mit Rückkopplung aus der Praxis, ist innerhalb dieser Frist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW im Folgenden lediglich zu grundsätzlichen Fragen und ausgewählten Einzelaspekten Stellung und behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren weitere Punkte vorzubringen.

### Demokratische Beteiligung als Voraussetzung guter Gesetzgebung

Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der jüngst von der Ministerpräsidentenkonferenz verabschiedeten föderalen Modernisierungsagenda haben sich Bund und Länder zu dringend erforderlichen Grundsätzen einer besseren Gesetzgebung bekannt. Ein wichtiger dort verankerter Baustein ist die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe an Gesetzgebungsprozessen durch angemessene Anhörungsfristen (von regelmäßig vier Wochen). Der BDEW bedauert ausdrücklich, dass die Bundesregierung trotzdem weiterhin Stellungnahmeverfahren mit extrem kurzen Fristen durchführt. Eine solche Praxis ist aus Sicht des BDEW nicht geeignet, den erheblichen Herausforderungen der jetzt richtigerweise anzugehenden Modernisierungsschritte angemessen zu begegnen. Gerade ein Gesetz, das selbst die Beschleunigung von Verfahren zum Ziel hat, bedarf einer ausreichenden inhaltlichen Diskussion. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Regelungen geschaffen werden, die sich in der Praxis als nicht umsetzbar erweisen. Die angestrebte beschleunigende Wirkung liefe ins Leere, wenn sie durch Akzeptanzverluste und zunehmende Widerstände konterkariert würde und der Gesetzgeber in der Folge erneut nachsteuern muss.

### Mehr Tempo erfordert sorgfältige Arbeit

Es darf nicht dazu kommen, dass Anhörungsverfahren aufgrund unangemessen kurzer Fristen zur bloßen Förmlichkeit verkommen und große gesellschaftliche Gruppen faktisch von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Dies beeinträchtigt die Qualität der Gesetzgebung und führt zu einem Verlust von gesellschaftlichem Rückhalt. Der BDEW erkennt an, dass es einem schlagkräftigen Verband wie dem BDEW noch vergleichsweise möglich ist, sich trotz sehr kurzer Fristen in solche Verfahren einzubringen. Gleichwohl kann dies kein Maßstab für eine sachgerechte Beteiligung sein.

Vor diesem Hintergrund übermittelt der BDEW nach einer sehr kurzen und rein internen Prüfung – ausdrücklich **ohne Einbindung seiner Mitgliedsunternehmen und ohne systematisches Feedback aus der Praxis zu den konkret vom BMVI vorgeschlagenen Rechtsänderungen** – die nachfolgenden Hinweise zum Gesetzentwurf. Der BDEW wird sich im weiteren Verlauf intensiv mit dem aus seiner Sicht zentralen Gesetzentwurf befassen und eine umfassendere, detaillierte Stellungnahme in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Der BDEW erwartet, dass sich auch die Bundesregierung im weiteren Verfahren eingehend mit den vorgetragenen Anmerkungen auseinandersetzt und den Dialog mit den betroffenen Akteuren aktiv unterstützt.

## 2 Grundsätzliche inhaltliche Anmerkungen

### 2.1 Änderungen des Verwaltungsverfahrensrechts

Die vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind aus Sicht des BDEW zentral für eine Vereinheitlichung und Verschlankung von Verwaltungsverfahren. Insbesondere die **verstärkte Digitalisierung der Verfahren**, der **Verzicht auf entbehrliche Verfahrensschritte** sowie die **Reduzierung von Sonderregelungen in den Fachgesetzen** sind sachgerecht und werden vom BDEW seit langem gefordert.

#### Umsetzung der Digitalisierung muss in der Praxis gewährleistet sein

Entscheidend ist jedoch, dass die neuen Regelungen in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Pflicht zur **digitalen Einreichung von Antragsunterlagen** stellt einen unumgänglichen und überfälligen Schritt dar. Sie setzt jedoch zwingend voraus, dass die zuständigen Behörden flächendeckend über funktionierende digitale Infrastrukturen verfügen.

Solange nicht eindeutig geregelt ist, wie ein Genehmigungsverfahren zu führen ist, wenn diese Voraussetzungen auf Seiten der Behörde nicht vorliegen, verbleibt für Vorhabenträger eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Insbesondere darf die physische Einreichung von Unterlagen in solchen Fällen nicht nachträglich als Verfahrensfehler gewertet werden.

Der BDEW kann hierzu Erfahrungen aus der Praxis einbringen: Bereits heute ist die digitale Antragseinreichung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren verpflichtend. Aus der Praxis liegen dem BDEW Rückmeldungen vor, in denen eine digitale Antragseinreichung trotz dieser Verpflichtung nicht möglich ist. Diese zeigen, dass hier Klärungsbedarf besteht. Eine vertiefte Rückkopplung mit der Praxis war aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist nicht möglich und muss zwingend im parlamentarischen Verfahren nachgeholt werden.

## **2.2 Vereinheitlichung der Regelungen in den Fachgesetzen**

Die angestrebte Vereinheitlichung von Verfahrensregelungen sollte sich idealerweise auf alle relevanten Fachgesetze erstrecken. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch weitgehend auf Fachgesetze mit Bezug zur Verkehrsinfrastruktur. Aus Sicht des BDEW greift dieser Ansatz zu kurz.

### **Verfahrensvereinheitlichung auf Energiewirtschaft ausweiten**

Gerade für Vorhaben der Energiewirtschaft besteht ein erheblicher Bedarf an vereinheitlichten, beschleunigten und rechtssicheren Verfahren. Entsprechende Regelungen müssen daher auch in den energiewirtschaftlichen Fachgesetzen verankert werden, soweit nicht zwingende fachliche Besonderheiten entgegenstehen.

Eine solche Ausweitung erfordert eine eingehende Prüfung sowie eine enge Abstimmung mit der Praxis, die aufgrund der kurzen Frist nicht möglich war und im parlamentarischen Verfahren zwingend nachzuholen ist.

## **2.3 Geheimnisschutz und KRITIS**

Die Regelungen zum Geheimnisschutz bei Kritischen Infrastrukturen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Rahmen von Auslegungen und Anhörungen – insbesondere im Internet – sind vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage von hoher Bedeutung und grundsätzlich zu begrüßen.

### **Geheimnisschutz-Regelung mit der Praxis absichern**

Ob die vorgesehenen Regelungen ausreichend sind oder ob weitergehende Maßnahmen – etwa eine Identitätserfassung von Personen, die auf sensible Informationen zugreifen – erforderlich sein könnten, bedarf noch einer vertieften Prüfung und Diskussion. Auch dies war aufgrund der extrem kurzen Stellungnahmefrist nicht möglich und muss im parlamentarischen Verfahren erfolgen.

### **Energiewirtschaftliche KRITIS-Anlagen vom Geheimnisschutz erfassen**

Darüber hinaus besteht aus Sicht des BDEW dringender Handlungsbedarf, entsprechende Schutzregelungen auch für Vorhaben der Energiewirtschaft vorzusehen, sowohl für die Planfeststellung von Energieleitungen, Umspann- und Schaltanlagen etc. nach dem EnWG als auch für Anlagen der Energiewirtschaft, die immissionsschutzrechtliche genehmigt werden müssen entsprechende Regelung gelten. Die einschlägigen Fachgesetze (insbesondere BlmSchG, UVPG und EnWG) müssen im weiteren Verfahren entsprechend angepasst werden.

### 3 Weitere verfahrensrechtliche Aspekte

#### **Erörterungstermine:**

Der Entfall von Erörterungsterminen sollte – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – als verbindliche Regelung ausgestaltet werden und nicht lediglich im Ermessen der Behörde stehen.

#### **Informelle Beteiligungsformate:**

Informelle Beteiligungsformate ohne rechtliche Wirkung sind aus Sicht des BDEW kritisch zu bewerten. Ihre Übertragung auf die Energiewirtschaft wäre nicht sinnvoll. Die vorgeschlagene Regelung in § 18a Abs. 3 AEG wirft auch aus grundsätzlichen Erwägungen erhebliche Fragen hinsichtlich ihres Mehrwerts und ihrer praktischen Relevanz auf. Der BDEW erkennt an, dass frühe und informelle Beteiligungsformate ein geeignetes Instrument sein können, um Betroffene vor Ort frühzeitig einzubinden und Konflikte frühzeitig zu adressieren. Einer rechtlichen Verankerung solcher Schritte steht der BDEW jedoch grundsätzlich kritisch gegenüber. Durch eine Verrechtlichung besteht die Gefahr, dass informelle Beteiligungen zu einem bloßen formalen Verfahrensschritt entwertet werden, obwohl sie richtigerweise keine eigenständigen rechtlichen Wirkungen entfalten sollen. Der BDEW hat sich – beispielsweise in seiner [Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem Jahr 2024](#) – bereits in der Vergangenheit eingehend hierzu geäußert.

### 4 BNatSchG: Zusatzregelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten notwendig

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die in § 15 Abs. 6a BNatSchG-E vorgesehene Gleichrangigkeit von Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeldzahlung für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse. Die damit verbundene **Wahlmöglichkeit zwischen Realkompensation und Ersatzgeldzahlung entspricht einer langjährigen Forderung des BDEW**.

Darüber hinaus besteht jedoch weiterer Anpassungsbedarf im Bundesnaturschutzgesetz, um bundeseinheitlich zu regeln, in welchem Umfang durch Vorhabenträger erbrachte Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden. In der Praxis führen die derzeitigen Unterschiede sowie die teils hochkomplexen Methoden zur Eingriffs- und Ausgleichsbemessung zu erheblichen Problemen bei der Realisierung von Windenergie- und Netzausbauvorhaben. Ein entsprechender Regelungsvorschlag für die betroffenen mast- und turmartigen Anlagen ist dem **Anhang** beigefügt.

Kernpunkte sind:

- klare und einfach handhabbare Vorgaben zur Berechnung der Ersatzgeldzahlung (Festlegung auf 250 Euro pro Höhenmeter),
- klare Vorgaben zur Anrechnung von Kosten für Kompensationsmaßnahmen.

## **5 ROG: Zusatzregelung für Windenergie-Beschleunigungsgebiete notwendig**

Um sicherzustellen, dass der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Beschleunigungsansatz nicht auf die ausdrücklich benannten Infrastrukturvorhaben beschränkt bleibt und der aktuell an Fahrt gewinnende Ausbau der Windenergie an Land nicht erneut ins Stocken gerät, sind weitergehende Anpassungen im Raumordnungsgesetz erforderlich.

Hier besteht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, der kurzfristig mit geregelt werden sollte. In § 28 Abs. 5 und Abs. 7 ROG sollten vereinfachende Klarstellungen aufgenommen werden. Insbesondere bedarf es klarer gesetzlicher Fristen, bis wann die Umwidmung bestehender Windenergiegebiete abgeschlossen sein muss. Aufgrund der fehlenden Frist kommt es derzeit zu erheblichen Verzögerungen in der Praxis. Es besteht Grund zur Annahme, dass ohne eine solche Ergänzung – anders als vom Gesetzgeber intendiert – in absehbarer Zukunft keine neuen Beschleunigungsgebiete entstehen.

## **6 FStrG: Zusatzregelung für Windenergie-Projekte entlang von Fernstraßen notwendig**

Auch sind die Regelungen für Windenergievorhaben im Fernstraßengesetz zu ergänzen, um nach wie vor bestehende Genehmigungshindernisse zu beheben. Hier zeigen sich derzeit erhebliche Probleme aufgrund der unklaren Regelungen zu Genehmigungen in der Anbaubeschränkungszone und es kommt sehr häufig zu pauschalen Ablehnungen. In § 9 FStrG sollte deswegen konkret geregelt werden, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

### **Ansprechpartnerin**

Katharina Graf  
Abteilung Recht / Fachgebietsleiterin  
Telefon: +49 30 300199 - 1525  
E-Mail: katharina.graf@bdew.de

Thorsten Fritsch  
Abteilung Recht / Fachgebietsleiter  
Telefon: +49 30 300199 - 1519  
E-Mail: thorsten.fritsch@bdew.de

## Anlage Vorschlag zur Regelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten

### Problembeschreibung

Nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2024<sup>1</sup> ist unklar, wie die Realkompensation bei Beeinträchtigung des Landschaftsbilds praktisch umzusetzen ist. Die Unsicherheiten im Umgang mit § 15 BNatSchG und in den Bundesländern stark abweichende Vollzugsvorgaben führen zu großen Problemen in den Genehmigungsverfahren:

- › **Genehmigungsverfahren werden erheblich verzögert:** Einige Bundesländer haben ihre Vollzugsvorgaben angepasst. Unter anderem wurden neue, teils hochkomplexe Methoden zur Eingriffs- und Ausgleichsbemessung eingeführt (z.B. in Brandenburg<sup>2</sup>) oder es werden Negativnachweise zur Realkompensation verlangt (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern<sup>3</sup>). In laufenden Verfahren kommt es flächendeckend zu Nachforderungen (ca. 440 Verfahren in Brandenburg).
- › **Akzeptanzförderung durch Realkompensation wird erschwert:** Durch Vorhabenträger beigebrachte Kompensationsmaßnahmen werden teils gar nicht oder nur zu einem sehr gerin- gen Teil anerkannt. So werden die Vorhabenträger wirtschaftlich benachteiligt, die über diese Maßnahmen Akzeptanz vor Ort schaffen (z.B. in Brandenburg).
- › **Wirtschaftlichkeit von Projekten ist in Gefahr:** Die Kosten für den Ausgleich über Öko- punkte-Systeme steigen wegen der gestiegenen Nachfrage teils stark an (z.B. in Mecklen- burg- Vorpommern). Die von Bundesland zu Bundesland abweichenden Vorgaben für Er- satzgeldzahlungen führen zu stark abweichenden Zahlungen, die teils mehrere Hunderttau- send Euro pro Windenergieanlage ausmachen (z.B. in Niedersachsen).
- › **Rechtssicherheit von Genehmigungen steht in Frage:** Einige Bundesländer setzen das BVerwG-Urteil bisher nicht um. In diesen Bundesländern (z.B. in Niedersachsen) werden weiterhin Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, ohne die Möglichkeit einer Realkompensation für das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 12. September 2024, 7 C 3.23.

<sup>2</sup> Landesamt für Umwelt Brandenburg, Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (sog. „Märkisches Modell“), Stand 28.07.2025

<sup>3</sup> Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Erlass zur Bemessung der Kompen- sationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen vom 27.03.2025.

Die Problematik betrifft nicht nur Windenergieprojekte, sondern alle Mast- und Turmbauten, also insbesondere auch den Netzausbau. Die vorgeschlagene Regelung bietet eine Lösung für alle betroffenen Projekte.

### **Vorschlag für eine praxistaugliche Regelung im Gesetz**

Vor diesem Hintergrund wird die Ergänzung eines neuen Absatzes 6b in § 15 BNatSchG vorgeschlagen.

#### Formulierung eines neuen § 15 Abs. 6b BNatSchG

*(6b) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6a mit der Maßgabe zu leisten, dass*

- 1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt;*
- 2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann,*
  - a. sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, wovon insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Rückbau von, das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen umfasst sind, und*
  - b. soweit die Kosten der Maßnahme die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Maßnahmen des Landschaftsbaus nicht überschreiten.*

**Regelungsziel** ist der Erhalt der Akzeptanz der Windenergie und anderer turm- und mastartiger Anlagen, indem Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden vor Ort möglich bleiben und einfach mit Zahlungen kombiniert werden können. Durch die einfache und praxisnahe Regelung wird Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen und unnötiger Bürokratieaufwand für Genehmigungsbehörden und Projektierer vermieden. Im Ergebnis werden die Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Gemeinwohlbelange und ohne Zusatzbelastungen für die Verwaltung und die Wirtschaft weiter beschleunigt.

Als **Regelungsort** wird eine Sonderregelung für Windenergie und andere turm- und mastartige Anlagen direkt im § 15 BNatSchG vorgeschlagen. Die Erfahrungen mit der Bundeskompensationsverordnung haben gezeigt, dass weitergehende Regelungen nicht umsetzbar sind.

Der sachliche Anwendungsbereich der Regelung in Absatz 6b ist auf Windenergieanlagen und andere turm- und mastartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Meter beschränkt.

Damit gelten für andere Anlagen weiterhin die allgemeinen Vorgaben für Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Vorschlag setzt folgenden **Regelungsmechanismus** um:

- › Ersatzgeldbetrag als Bilanzierungsmaßstab (1. HS.): Ausgangspunkt der Spezialregelung ist die Klarstellung, dass der Eingriff in das Landschaftsbild vom Grundsatz her nicht durch Maßnahmen, sondern durch Ersatzgeld adressiert wird. Der Ersatzgeldbetrag bestimmt die Höhe der zu leistenden Zahlung und ist damit auch Maßstab für etwaig anzurechnende Maßnahmen des Verursachers.
- › Höhe des Ersatzgeldbetrags (Nr. 1): Zur Bemessung der Höhe des Ersatzgeldes wird ein stark vereinfachter Ansatz gewählt, indem nach Nr. 1 die Höhe in Metern mit dem Betrag von 250 Euro multipliziert wird. Damit ist bei Netvorhaben auch das Ersatzgeld für die Seilverbindung im Luftraum mit abgegolten. Ein fester Wert ohne zusätzliche Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft hat auch deshalb Berechtigung, weil bereits auf Ebene der Planung möglichst konfliktarme Flächen ausgewiesen werden.
- › Anrechnung von Maßnahmenkosten (Nr. 2): Die Kosten für eine vom Verursacher geplante Realkompensation werden nach Nr. 2 vollständig auf das Ersatzgeld angerechnet. Zu den anzurechnenden Maßnahmen zählen nach der nicht abschließenden Aufzählung insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Abriss von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild stören (lit. a.). Die Kosten sind anrechenbar, soweit sie sich im üblichen Rahmen bewegen (lit. b.). Anknüpfungspunkt für die anzuerkennende Höhe der Kosten sind Durchschnittskosten für vergleichbare Maßnahmen, die sich beispielsweise aus dem SIRADOS Baupreishandbuch<sup>4</sup> entnehmen lassen. Bei den anzurechnenden Kosten der Maßnahmen sind wie im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung üblich (vgl. § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG) auch die Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Die Regelung des Absatz 6b ist „auf Antrag“ des Vorhabenträgers als Verursacher anzuwenden. Die Behörde hat bei einem Antrag des Verursachers den neuen § 15 Abs. 6b i.V.m. Abs. 6 BNatSchG zwingend anzuwenden, d.h. ihr kommt insofern kein Ermessen zu. Ohne die Einschränkung käme es zu weiteren Verzögerungen und Mehraufwand für Behörden und

---

<sup>4</sup> [SIRADOS Baupreishandbuch, 2025](#)

Vorhabenträger, wenn bereits nach der vorher geltenden Rechtslage erstellte Antragsunterlagen zwingend umgestellt werden müssten.